

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird
(Oö. Verwaltungsabgabengesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-240/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 440/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bei den Landes- bzw. Gemeindeverwaltungsabgaben handelt es sich um Geldleistungen, die den Parteien in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden auferlegt werden können.

Die einzelnen Abgabentatbestände (entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen) und die Höhe der Tarifposten des Besonderen Teils der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 werden laufend angepasst, wobei bezüglich der jeweiligen Tarifhöhen auf die Regelung des § 2 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 Bedacht zu nehmen ist. Demgemäß darf derzeit für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von 720 Euro nicht überschritten werden. Diese Höchstgrenze für die Verwaltungsabgabe wurde im Jahr 1992 eingeführt und soll nunmehr auf einen Betrag von 1.200 Euro pro Abgabefall angehoben werden. Das neue Höchstausmaß ist auch im Vergleich zu den betraglichen Rahmenbedingungen in anderen Ländern gerechtfertigt und ermöglicht in weiterer Folge eine verhältnismäßig entsprechende Erhöhung sämtlicher Tarifposten gemäß der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002.

Neben der Anhebung des Höchstausmaßes der Verwaltungsabgabe für jeden einzelnen Abgabefall sollen mit der vorliegenden Novelle auch Klarstellungen in Bezug auf die amtswegige Rückerstattungspflicht einer bereits geleisteten Verwaltungsabgabe und einige Anpassungen bei Gesetzesziten sowie eine generelle Begünstigung von Veranstaltungen, die ausschließlich

wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, vorgenommen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich unmittelbar keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften. In weiterer Folge wird es aber voraussichtlich insofern zu vermehrten Einnahmen sowohl beim Land Oberösterreich als auch bei den Gemeinden kommen, als die einzelnen Tarife des Besonderen Teils der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 erhöht werden. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine solche Erhöhung erfolgen könnte, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Geringfügige Mindereinnahmen werden sich aus der generellen Begünstigung von Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, ergeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Auch für die Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen ergeben sich durch diese Gesetzesnovelle keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Bei einer nachfolgenden Erhöhung der einzelnen Tarife des Besonderen Teils der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 ergeben sich allerdings auch für die Abgabepflichtigen dementsprechend höhere Belastungen. Der Zeitpunkt und das Ausmaß einer solchen Abgabenerhöhung kann derzeit aber nicht abgeschätzt werden.

Gewisse Einsparungen werden sich auf Grund der generellen Begünstigung von Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, ergeben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 5 und 6 (§ 1 Abs. 2 lit. b, § 6 erster und zweiter Satz):

Diese Novellierungsanordnungen dienen ausschließlich der Anpassung von Gesetzeszitierten, wobei Verweise auf landesgesetzliche Vorschriften zur Vermeidung eines ständigen Aktualisierungsbedarfs und entsprechend den aktuellen legislativen Vorgaben des Landes Oberösterreich grundsätzlich ohne Angabe der Fundstelle erfolgen. Dasselbe gilt für Verweise auf die Verwaltungsverfahrensgesetze (des Bundes), da diesbezüglich insofern keine Probleme unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen verfassungswidrigen dynamischen Verweisung bestehen können, als diese Gesetze ohnehin auch für Landes- und Gemeindebehörden in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten.

Schließlich soll auch bei der Bezugnahme auf die Abgabenexekutionsordnung auf die Angabe einer Fundstelle verzichtet werden, da auch dieses Gesetz im Bereich der Einbringung und Sicherung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben schon von Verfassungs wegen anzuwenden und daher ebenfalls keine konkrete statische Verweisung geboten ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Der Katalog der Amtshandlungen, die nicht der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe unterliegen, wird durch Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, ergänzt. Damit wird auf den Charakter der Veranstaltung selbst abgestellt; es kommt also nicht mehr darauf an, dass die Vereinigung, welche die Veranstaltungen durchführt, als solche ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgt.

Darüber hinaus wurde § 1 Abs. 4 in formal-legistischer Hinsicht überarbeitet und neu strukturiert.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Die derzeitigen Regelungen der §§ 1 und 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 sehen vor, dass die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) Verwaltungsabgaben nach den von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarifen zu entrichten haben, wobei diese für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von 720 Euro nicht überschreiten dürfen.

Die einzelnen Tarife der Verwaltungsabgaben werden stets im Rahmen des landesgesetzlichen Maximaltarifs von 720 Euro für den einzelnen Abgabefall angepasst. Der zuvor genannte tarifliche Höchstbetrag besteht seit dem Jahr 1992 in unveränderter Höhe. Infolge der Tatsache, dass dieser Maximaltarif jahrelang nicht angepasst wurde, ist nunmehr eine Anhebung auch über die zwischenzeitliche Inflationsrate hinaus gerechtfertigt, damit auf Verordnungsebene wiederum für längere Zeit entsprechend angemessen reagiert werden kann, ohne dass in absehbarer Zeit der Gesetzgeber neuerlich tätig werden müsste. Auch ein Vergleich mit den landesgesetzlichen Höchsttarifen anderer Länder zeigt, dass ein für den einzelnen Abgabefall vorgesehenes Höchstausmaß von 1.200 Euro durchaus im Rahmen sonst üblicher Regelungen liegt. Dabei ist auch zu beachten, seit wann die jeweiligen Höchsttarife bereits Geltung haben, da bei bereits länger gültigen Werten auch in anderen Ländern früher Erhöhungen zu erwarten sind als bei erst jüngst festgelegten Betragsgrenzen.

So beträgt zwar die Höchstgrenze der einzelnen Verwaltungsabgabe in Wien nur 500 Euro und im Burgenland nur 508 Euro, wobei diese Werte bereits seit 1. Jänner 1985 (Wien) bzw. sogar schon seit 1. Juli 1983 (Burgenland) bestehen. Der nächstniedrigste Höchstbetrag von 872 Euro (Kärnten) liegt aber bereits deutlich über dem derzeitigen oberösterreichischen Betrag und gilt mittlerweile auch schon über 14 Jahre (seit dem 20. März 1997). In Salzburg sind Verwaltungsabgaben seit 1. September 2006 mit 1.500 Euro je Abgabefall limitiert. In Vorarlberg

gilt bereits seit 1. April 1974 (also seit über 37 Jahren) ein grundsätzliches Höchstausmaß von 1.090 Euro, wobei in Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Baupolizei eine erhöhte Grenze von 3.600 Euro festgesetzt ist. Ähnliche Sonderbestimmungen kennt auch das niederösterreichische und das steiermärkische Landesrecht.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 78 Abs. 2 AVG ist für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben ein Höchstbetrag von 1.090 Euro je Abgabefall festgelegt. Auch dieser Wert besteht bereits seit mehr als zehn Jahren, konkret seit 1. Juni 2000.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Zur Klarstellung, in welchen Fällen die Behörde eine amtswegige Rückerstattungspflicht einer bereits geleisteten Verwaltungsabgabe trifft, sind drei in Betracht kommende Fallkonstellationen angeführt (vgl. auch bereits derzeit die Bestimmungen im jeweiligen § 2 Abs. 2 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002).

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt vorgesehen.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird (Oö. Verwaltungsabgabengesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 22. September 2011

Mag. Strugl

Obmann

Schillhuber

Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird
(Oö. Verwaltungsabgabengesetz-Novelle 2011)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. b wird das Zitat "§ 20 der Oö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953" durch das Zitat "§ 4 Oö. Feuerwehrgesetz - Oö. FWG" ersetzt.

2. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe unterliegen nicht:

- a) Amtshandlungen in Angelegenheiten des öffentlich rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde;
- b) Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bodenreform sowie Amtshandlungen auf Grund eines Einschreitens der Agrarbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform;
- c) die Erteilung von Radfahrbewilligungen gemäß § 65 Abs. 2 und die Ausstellung von Ausweisen für dauernd gehbehinderte Personen gemäß § 29b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- d) die Zuerkennung von Sachverständigengebühren;
- e) die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von Aktenkopien;
- f) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätsw Zwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen."

3. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von 1.200 Euro nicht überschreiten dürfen."

4. § 4 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen."

5. Im § 6 erster Satz wird das Zitat "die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch das Zitat "die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)" ersetzt.
6. Im § 6 zweiter Satz wird das Zitat "Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 53/1963" durch das Zitat "Abgabenexekutionsordnung (Abg.E.O.)" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.